EMPFOHLENE SATZUNG FÜR ROTARY CLUBS

Artikel	Gegenstand	Seite
1	Definitionen	245
2	Vorstand	245
3	Wahl der Amtsträger und Amtszeiten	245
4	Pflichten des Vorstands	246
5	Zusammenkünfte	246
6	Beiträge	247
7	Abstimmungsmethode	247
8	Ausschüsse	247
9	Finanzen	248
10	Auswahl von Mitgliedern	248
11	Resolutionen	249
12	Satzungsänderungen	249

SATZUNG DES ROTARY CLUBS

Artikel 1 Definitionen

1. Vorstand:	Der Vorstand des Clubs
2. Vorstandsmitglied:	Mitglied des Clubvorstands
3. Mitglied:	Mitglied (nicht Ehrenmitglied) des Clubs
4. Quorum:	Ein Drittel der Clubmitgliedschaft, eine Mehrheit der Mitglieder im Vorstand
5. RI:	Rotary International
6. Jahr:	Zwölfmonatszeitraum mit Beginn am 1. Juli

Anmerkung: Diese Satzung stellt nur eine Empfehlung dar und sollten als eine Ergänzung der Einheitlichen Verfassung für Rotary Clubs in Bezug auf die allgemeinen Verfahrensweises und Prozesse des Clubs verstanden werden. Sie können die Clubsatzung entsprechend Ihrer Verfahrensweisen aktualisieren, solange die Änderungen keinen Konflikt mit der Verfassung und Satzung von Rotary International, der einheitlichen Clubverfassung sowie den RI-Richtlinien (Rotary Code of Policies) darstellen. Ihr Club kann darin auch festlegen, wann zu Abstimmungszwecken eine beschlussfähige Mehrheit gegeben ist. Satzungsartikel, die Ihr Club pflichtgemäß übernehmen muss, sind nachfolgend gekennzeichnet.

In dieser Ausgabe der empfohlenen Clubsatzung wurden auch die Abschnitte zu den Dienstzweigen sowie der Abwesenheit entfernt, da diese in der Standardverfassung für Rotary Clubs enthalten sind. Details zu Tagesordnungen entnehmen Sie bitte den Handbüchern für Clubleitungen. Weitere Fragen beantwortet Ihr Governor.

Artikel 2 Vorstand

Die Leitung und Verwaltung des Clubs erfolgt durch den Vorstand, der sich mindestens aus dem Präsidenten, dem Immediate Past Präsidenten (der unmittelbare Vorgänger des jetzt amtierenden Präsidenten), dem Präsidenten elect (bzw. Präsidenten nominee, wenn noch kein Nachfolger gewählt wurde), dem Vizepräsidenten und dem Sekretär zusammensetzt.

Anmerkung: Dieser Artikel muss in Ihrer Satzung enthalten sein und die oben genannten Amtsträger müssen Mitglied in Ihrem Clubvorstand sein. Es können diesem auch weitere Mitglieder angehören, zum Beispiel Vorstandsmitglieder, Schatzmeister, Präsident nominee, Clubmeister (Sergeant-at-arms) und andere. Satelliten-Clubs müssen ebenfalls ihre Clubamtsträger in diesem Artikel aufführen.

Artikel 3 Wahl der Amtsträger und Amtszeiten

Absatz 1 – Clubmitglieder können einen Monat vor der Wahl Kandidaten für das Amt des Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretärs, Schatzmeisters sowie für eventuell offene Positionen im Vorstand nominieren. Dabei können die Nominierungen von einem Nominierungsausschuss, von Mitgliedern, oder von beidem präsentiert werden.

Absatz 2 – Kandidaten, die eine Stimmenmehrheit erhalten, werden als für das Amt gewählt erklärt.

Absatz 3 – Freiwerdende Positionen im Vorstand oder ein anderes freiwerdendes Amt werden von den verbleibenden Mitgliedern des Vorstands besetzt.

Absatz 4 – Freiwerdende Positionen unter den neugewählten Amtsträgern oder im neugewählten Vorstand werden von den verbleibenden Mitgliedern des Vorstands besetzt.

Absatz 5 – Die Amtszeiten sind für folgende Amtsträger wie folgt festgelegt:

Vizepräsident – _____

Vorstandsmitglied – _____

Schatzmeister/Kassierer – _____

Sekretär – _____

Clubmeister/Sergeant-at-arms – _____

Anmerkung: Ihre Satzung muss ein Wahlverfahren enthalten. Falls ein Nominierungsausschuss eingesetzt wird, muss detailliert festgehalten werden, wie dieser besetzt wird. Die Amtszeit eines Präsidenten wird in der Einheitlichen Verfassung für Rotary Clubs als ein Jahr definiert.

Artikel 4 Pflichten des Vorstandes

Absatz 1 – *Präsident.* Der Präsident führt den Vorsitz bei Club- und Vorstandssitzungen.

Absatz 2 – *Altpräsident.* Der aus dem Amt geschiedene Präsident des Vorjahres ist Mitglied im Vorstand.

Absatz 3 – *Nachfolgender Präsident („president elect“).* Der nachfolgende Präsident ist in Vorbereitung auf das Amtsjahr ebenfalls Mitglied im Vorstand.

Absatz 4 – *Vizepräsident.* In Abwesenheit des Präsidenten führt der Vizepräsident den Vorsitz bei Club- und Vorstandssitzungen.

Absatz 5 – *Vorstandsmitglied.* Ein Vorstandsmitglied wohnt Club- und Vorstandssitzungen bei.

Absatz 6 – *Sekretär.* Der Sekretär führt alle Unterlagen zur Mitgliedschaft und Präsenz.

Absatz 7 – *Schatzmeister.* Der Schatzmeister beaufsichtigt alle Gelder und erstattet darüber einen jährlichen Rechenschaftsbericht.

Absatz 8 – Vorstandsmitglieder können nach entsprechender Zuweisung weitere Aufgaben übernehmen.

Anmerkung: Details zu den Rollenverteilungen der Clubamtsträger entnehmen Sie bitte den Handbüchern für Clubleitungen.

Artikel 5 Zusammenkünfte

Absatz 1 – *Jahresversammlung.* Eine Jahresversammlung des Clubs wird bis spätestens 31. Dezember abgehalten, um die Amtsträger und Vorstandsmitglieder für das nächste Rotary Jahr zu wählen.

Absatz 2 – Die regulären wöchentlichen Zusammenkünfte des Clubs finden am _____ (Tag) um _____ (Zeit) statt. Alle Mitglieder des Clubs sind rechtzeitig über Änderungen oder Ausfälle von regulären Zusammenkünften in Kenntnis zu setzen.

Absatz 3 – Die regulären Vorstandssitzungen werden jeden Monat abgehalten. Sondersitzungen des Vorstandes werden bei Bedarf nach rechtzeitiger Mitteilung vom Präsidenten oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder einberufen.

Anmerkung: Dieser Artikel muss in Ihrer Satzung enthalten sein. Bei E-Clubs muss Absatz 2 beinhalten, dass der E-Club bis zu dem aufgeführten Tag eine interaktive Aktivität auf der Website des Clubs einstellt. Bei Satelliten-Clubs müssen die Abstimmungsverfahren beinhaltet sein.

Artikel 6 Beiträge

Absatz 1 – Der von RI und/oder dem Club festgelegte Beitrittsbetrag muss entrichtet werden, bevor ein Kandidat als Mitglied gilt.

Absatz 2 – Mitgliederbeiträge setzen sich aus RI-Beiträgen, Abonnementsgebühren für *The Rotarian* oder ein Rotary Regionalmagazin, Distriktbeiträgen, Clubjahresbeiträgen sowie jeglichen anderen von Rotary oder dem Distrikt bestimmten Pro-Kopf-Abgaben zusammen. Der jährliche Clubbeitrag beträgt _____. Mitgliedsbeiträge sind je nach den vom Vorstand festgelegten Clubrichtlinien zahlbar.

Anmerkung: Clubbeitrittsbeträge und Zahlungstermine müssen in der Satzung aufgeführt werden. Die Erhebung von Beitrittsgebühren ist freigestellt.

Artikel 7 Abstimmungsmethode

Über Geschäftsanträge wird in mündlicher oder per Handzeichen durchgeführter Abstimmung entschieden; ausgenommen ist die Wahl der Amtsträger und Vorstandsmitglieder, die in geheimer Abstimmung erfolgt. Der Vorstand kann auch Wahlzettel für Abstimmungen zu einer bestimmten Resolution bereitstellen.

Artikel 8 Ausschüsse

Absatz 1 – Clubausschüsse koordinieren ihre Arbeit, um den jährlichen und den langfristigen Zielen des Clubs zuzuarbeiten. Jeder Club sollte über folgende Ausschüsse verfügen:

- Clubverwaltung
- Mitgliedschaft
- Öffentlichkeitsarbeit
- Rotary Foundation
- Service-Projekte

Absatz 2 – Weiter Ausschüsse können nach Bedarf eingesetzt werden.

Absatz 3 – Der Präsident ist von Amtswegen Mitglied in allen Ausschüssen und genießt demgemäß alle Stimmrechte.

Absatz 4 – Mit Ausnahme von Fällen, wo besondere Genehmigung erteilt wurden, unternehmen Ausschüsse keine Maßnahmen, bevor nicht ein Bericht an den Vorstand verfasst wurde, und dieser vom Vorstand genehmigt wurde. Der Präsident oder der Vorstand kann weitere Geschäftsangelegenheiten nach Bedarf an einen bestimmten Ausschuss verweisen.

Absatz 5 – Jede den Vorsitz führende Person ist für die Arbeit und Einberufung regelmäßiger Sitzungen verantwortlich sowie für die Überwachung und Koordinierung der Ausschussarbeit und die Berichterstattung an den Vorstand.

Anmerkung: Die oben erläuterte Ausschussbildung entspricht sowohl dem Distrikts-Organisationsplan (District Leadership Plan DLP) wie auch dem Club-Organisationsplan (Club Leadership Plan CLP). Clubs haben die Wahl, im eigenen Ermessen Ausschüsse oder Beauftragte zu benennen, die zur Ausführung ihrer Arbeit und Pflege der Freundschaft erforderlich sind. Eine Reihe vorgeschlagener Zusatzausschüsse findet sich in den Handbüchern für Clubausschüsse. Ein Club kann sich auch entscheiden, sich nach Bedarf eine andere Ausschuss-Struktur zu geben.

Artikel 9 Finanzen

Absatz 1 – Vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres stellt der Vorstand einen Jahresvoranschlag über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben auf.

Absatz 2 – Alle Gelder des Clubs sind vom Schatzmeister bei einer vom Vorstand bestimmten Bank zu deponieren. Auch hier sind die Mittel nach Clubbetrieb und Dienstprojekten zu trennen.

Absatz 3 – Die Bezahlung aller Rechnungen erfolgt nur durch den Schatzmeister oder anderen Amtsträger nach Gegenzeichnung zweier anderer Amtsträger oder Vorstandsmitglieder.

Absatz 4 – Einmal pro Rechnungsjahr wird eine gründliche Buchprüfung von einer dafür qualifizierten Person durchgeführt.

Absatz 5 – Ein Jahresbericht des Clubs wird allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Absatz 6 – Das Rechnungsjahr geht vom 1. Juli bis 30. Juni.

Anmerkung: Das Handbuch des Schatzmeisters bietet weitere Details zur Verwaltung der Clubfinanzen.

Artikel 10 Auswahl von Mitgliedern

Absatz 1 – Ein Mitglied legt dem Vorstand den Namen eines Kandidaten vor. Ein umgemeldetes oder ehemaliges Mitglied eines anderen Clubs kann durch den bisherigen Club für die Mitgliedschaft vorgeschlagen werden. Das Verfahren wird vertraulich behandelt, es sei denn, der Vorstand entscheidet anderweitig.

Absatz 2 – Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass der Kandidat alle Anforderungen von Rotary an die Mitgliedschaft erfüllt.

Absatz 3 – Der Vorstand genehmigt oder verwirft den Vorschlag innerhalb von 30 Tagen nach seiner Einreichung und verständigt den Antragsteller über die Entscheidung.

Absatz 4 – Fällt die Entscheidung des Vorstandes positiv aus, wird das vorgeschlagene Mitglied über die Ziele von Rotary sowie über Privilegien und Verantwortung der Clubmitgliedschaft informiert. Danach wird das künftige Mitglied gebeten, den Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft zu unterschreiben und zu gestatten, dass dem Club sein Name und seine vorgeschlagene Klassifikation bekannt gegeben werden.

Absatz 5 – Wird durch Clubmitglieder gegen den Antrag innerhalb von sieben Tagen nach der Bekanntgabe von Informationen über das zukünftige Mitglied kein begründeter Einspruch erhoben, gilt das vorgeschlagene Mitglied nach Bezahlung des Aufnahmebeitrags als in die Mitgliedschaft aufgenommen.

Sollte beim Vorstand ein Einspruch eingehen, wird darüber auf der nächsten Clubsitzung abgestimmt. Wird die Mitgliedschaft des vorgeschlagenen Mitglieds trotz Einspruch bestätigt, gilt das Mitglied nach Bezahlung des Aufnahmebeitrags als in die Mitgliedschaft aufgenommen.

Absatz 6 – Der Club kann vom Vorstand vorgeschlagene Ehrenmitglieder wählen.

Anmerkung: Das Aufnahmeverfahren muss in der Satzung inbegriffen sein. Weitere Details zur Einführung von Neumitgliedern finden Sie in den Referenzdokumenten von Rotary.

Artikel 11 Resolutionen

Alle Resolutionen oder Beschlussanträge, die den Club zu Stellungnahmen oder Handlungen verpflichten, müssen zuvor vom Vorstand geprüft und genehmigt werden. Sollten solche Resolutionen oder Anträge zuerst auf einem Clubmeeting vorgebracht werden, so werden sie ohne weitere Debatte an den Vorstand verwiesen.

Artikel 12 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann auf jeder regulären Zusammenkunft abgeändert werden: Voraussetzung ist, dass jedes Mitglied mindestens zehn Tage vor der Zusammenkunft von der vorgeschlagenen Satzungsänderung schriftlich in Kenntnis gesetzt wird, das bei dem Treffen Beschlussfähigkeit besteht, und dass eine Zweidrittelmehrheit für die Änderung votiert. Abänderungen oder Ergänzungen zu dieser Satzung müssen im Einklang mit der Einheitlichen Verfassung für Rotary Clubs, der RI Verfassung und Satzung sowie den RI-Richtlinien (Rotary Code of Policies) sein.